



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker  
Telefon: 02521 29-415

## **Vorlage**

zu TOP

2020/0166

öffentlich

### **Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

#### **Beratungsfolge:**

Rat der Stadt Beckum

19.05.2020 Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

##### **Sachentscheidung**

Die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird beschlossen.

##### **Kosten/Folgekosten**

Die Aussetzung der Sondernutzungsgebühren führt zu Mindereinnahmen von geschätzt 7.000 bis 8.000 Euro.

##### **Finanzierung**

Die Maßnahme führt zu Mindererträgen beim Produktkonto 020101.431100.

#### **Begründung:**

##### **Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 19a Absatz 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen können für Sondernutzungen Gebühren erhoben werden. Von dieser Möglichkeit der Gesetzgebung hat die Stadt Beckum in der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 12.07.2013 Gebrauch gemacht.

##### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

##### **Erläuterungen**

Mit Schreiben vom 24.04.2020 beantragte die FDP-Fraktion, die Gebühren für die Außen-gastronomie für das gesamte Stadtgebiet bis zum Ende des Jahres 2021 auszusetzen. Auf Gebührenzahlungen solle verzichtet werden, da aufgrund aktueller Maßnahmen insbesondere Gastronomiebetriebe besonders stark in Mitleidenschaft gezogen werden (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

Mit E-Mail vom 11.05.2020 (siehe Anlage 2 zur Vorlage) ergänzte der Vorsitzende der FWG-Fraktion, dass auch eine Entlastung des Einzelhandels im Sinne einer Gleichbehandlung in Betracht komme.

Beide Anträge sind in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12.05.2020 beraten worden. In der Sitzung wurde die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage der beiden Initiativen eine Änderung der maßgeblichen Satzung der Stadt Beckum über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 12.07.2013 zu entwerfen.

§ 19a Absatz 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt, dass für Sondernutzungen Gebühren erhoben werden können. Die Landesgesetzgebung hat es den zuständigen Körperschaften überlassen, über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen eigenständig zu entscheiden.

Die Stadt Beckum hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und in ihrer Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in § 9 Absatz 1 geregelt, welche Monatsgebühren für einzelne erlaubnisbedürftige Sondernutzungen erhoben werden.

Anlage 3 zur Vorlage beinhaltet einen Entwurf, der die beiden genannten Nutzungen für Außengastronomie und Einzelhandel vorübergehend von der Gebührenpflicht befreit.

Es wird in der vorgesehenen Ergänzung des § 9 der Satzung zunächst deutlich gemacht, dass lediglich Gewerbetreibende von der Befreiung erfasst werden sollen. Andere Personen, auch wenn sie für Gastronomie und Einzelhandel übliche Sondernutzungen anstreben, kommen nicht in den Genuss der Vergünstigung. Folgende Sondernutzungen können insoweit gebührenfrei erfolgen:

- Angebot und Austausch von Waren, Lebens-, Genussmitteln gemäß Absatz 1 Nummer 2 (Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung, Verkaufswagen im Reisegewerbe, Imbissstände, Trinkhallen, Kioske, Blumenstände, Ausstellungswaren),
- Restauration und Bewirtung gemäß Absatz 1 Nummer 3 (Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken [Bewirtung und ähnlichem] aufgestellt werden),
- Werbung gemäß Absatz 1 Nummer 4 (Plakatständer, Werbestände).

Die Regelung sieht die Gebührenfreiheit vom 01.06.2020 bis zum 31.12.2021 vor. In diesem Zeitraum ist mit Mindereinnahmen in Höhe von 6.000 bis 7.000 Euro für den Bereich der Außengastronomie zu rechnen. Soweit eine Gebührenbefreiung für den Einzelhandel gewährt werden soll, liegen die Mindereinnahmen hier in einem Bereich von circa 1.000 Euro. Durch umfassende Regelungen erlaubnis- und damit gebührenfreier Sondernutzungen in § 3 der Satzung der Stadt Beckum über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen ist dieser Betrag deutlich niedriger anzusetzen als der Betrag für die Außengastronomie. Unbeschadet einer Gebührenbefreiung für Außengastronomie und Einzelhandel bleibt die bereits bestehende Pflicht zur Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis hiervon unberührt.

Soweit in wenigen Einzelfällen städtische, nicht gewidmete Flächen für die oben genannten Nutzungsarten, insbesondere für Zwecke der Außengastronomie, privatrechtlich verpachtet werden, ist beabsichtigt, die angestrebte Kostenbefreiung in der Satzung sinngemäß auch auf diese privatrechtlichen Verträge anzuwenden.

**Anlage(n):**

- 1 Antrag der FDP-Fraktion vom 24.04.2020
- 2 E-Mail der FWG-Fraktion vom 11.05.2020
- 3 Entwurf Änderungssatzung